

Die Novellierung des Medizinal-Cannabisgesetzes MedCanG E ist auf der Tagesordnung der 1059. Sitzung des Bundesrates am 21. November 2025

Hierzu hat der Gesundheitsausschuss am 6. November folgende Empfehlungen abgegeben:

1. Ausschluß ausländischer Verschreibungen

Das neu geregelte Verschreibungsverfahren nach § 3 MedCanG E erlaubt Verschreibungen nur nach einem persönlichen Kontakt zwischen Patientin oder Patient und der verschreibenden Ärztin oder dem verschreibenden Arzt. Das schließt künftig ausländische Verschreibungen aus, da die nach Landesrecht zuständigen Behörden eine vorhergehende Präsenzkonsultation nicht überprüfen können.

2. Preiskalkulation auf Grundlage der AMPreisV

Das neue Gesetz soll klarstellen, dass die AMPreisV auch auf medizinisches Cannabis Anwendung findet. Dies soll einen nach deutschem Recht nicht zulässigen Preiswettbewerb künftig ausschließen.

3. Verbot von Werbung außerhalb von Fachkreisen

Werbung ausserhalb von Fachkreisen – insbesondere Laienwerbung im Sinne des § 10 Absatz I HWG soll verboten werden.

4. Abgabe von med. Cannabis nur in Apotheken (auch mit lokaler Zustellung)

Verstöße gegen das künftig vorgesehene überregionale Versandverbot soll als Ordnungswidrigkeit normiert werden und Verfolgung von Verstößen gewährleisten.